



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2023

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 15.09.2023

Längerfristige Observationen in den Jahren 2021, 2022 und 2023

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Längerfristige verdeckte, zielgerichtete und systematische Beobachtung von Personen, Personengruppen, Einrichtungen oder Sachen sollen der grundlegenden oder ergänzenden Erkenntnisgewinnung dienen, zur gesamtgesellschaftlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr beitragen und Schaden an der Bevölkerung verhindern. Die damit verbundenen Kosten für Personal und Material trägt die hessische Bevölkerung.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Sicherheitsbehörden des Landes Hessen leisten eine essentiell wichtige Arbeit zum Schutz der hessischen Bevölkerung. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2022. Um für die Sicherheit zu sorgen und Gefahren sowohl für den Einzelnen als auch die Allgemeinheit abzuwehren, erfolgen auch Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung. Die planmäßig angelegte Beobachtung von beschuldigten Personen, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), ist im Rahmen der Strafverfolgung im § 163f der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr ergeben sich die Tatbestandsvoraussetzungen für längerfristige Observation aus § 15 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung des Fragestellers beziehen sich die nachfolgenden Antworten für die polizeiliche Observation auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem HSOG.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Verantwortungsbereich liegt die Entscheidungsbefugnis über die Anordnung einer längerfristigen Aufklärungsobservation durch Polizei oder des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen, die durchgehend länger als 24 Stunden dauert oder an mehr als zwei Tagen stattfindet?

Polizeiliche Observationen nach § 15 HSOG (längerfristige Observationen zur Gefahrenabwehr) dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur nach richterlicher Anordnung durchgeführt werden. Dies folgt aus § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HSOG. Zuständig ist das Amtsgericht in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung zunächst durch die Polizeibehörde, wobei die richterliche Bestätigung unverzüglich zu beantragen ist. Nach § 11 Abs. 2 und 4 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) bedürfen Observationen des LfV Hessen, die im Einzelfall länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche durchgeführt werden (langfristige Observation), einer richterlichen Anordnung. Zuständig ist nach § 5a Abs. 1 HVSG insoweit das Amtsgericht am Sitz des LfV Hessen.

Frage 2. Wie viele längerfristigen Aufklärungsobservationen fanden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 über zwei, vier und acht Wochen statt? Bitte nach Polizeipräsidien aufgliedern.

Frage 3. Nach welchen vermuteten Straftatbeständen wurden sie angeordnet? Bitte in einer Tabelle aufgliedern.

Frage 4. Wie häufig wurde parallel zu der Aufklärungsobservation eine Gefährderansprache vorgenommen? Bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 und Polizeipräsidien in einer Tabelle angeben.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurde aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse der Aufklärungsobservation ein Strafverfahren eingeleitet? Bitte nach Straftatbeständen aufgliedern.

Frage 6. In wie vielen Fällen kam es dabei nach Einleitung des Strafverfahrens zu einer rechtskräftigen Verurteilung? Bitte nach Straftatbeständen aufgliedern.

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 6 gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der konkreten Fragestellungen liegen nicht vor. Von einer retrograden händischen Erhebung wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Frage 7. Wie hoch sind der Personalaufwand und die damit verbundenen Kosten für eine längerfristige Observation? Bitte für zwei, vier, sechs und acht Wochen angeben.

Jede polizeiliche Observation ist nach den taktischen Erfordernissen individuell ausgestaltet und variiert sowohl in Bezug auf den Personal- und Zeiteinsatz.

Frage 8. Wie hoch ist der Überstundenstand zum Stand 30.08.2023 bei den Beamten der Hessischen Polizei?

Zum Stichtag 31.08.2023 wiesen die Stundenkonten der Beamtinnen und Beamten im Bereich der hessischen Polizei einen Gesamtstand von rund 3.428.000 Stunden aus.

Wiesbaden, 24. November 2023

Peter Beuth